

**Verordnung**  
**zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen**  
**Steyerberg, Sarninghausen, Düdinghausen und Deblinghausen,**  
**Landkreis Nienburg/Weser**  
**("Auetal oberhalb Steyerberg")**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 in der Fassung vom 20.1.1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908) in Verbindung mit § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31.10.1935 in der Fassung vom 16.9.1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 911) sowie § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Nieders. Landkreisordnung vom 31.03.1958 in der Fassung vom 18.04.1963 (Nds. GVBl. S. 255) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der in der Landschaftsschutzkarte 1 : 25.000 beim Landkreis Nienburg/Weser und in einer Flurkarte 1 : 5.000 mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 23 aufgeführte Landschaftsteil "Auetal oberhalb Steyerberg" in einer Gesamtgröße von 126,6420 ha im Bereich der Gemeinden Steyerberg, Sarninghausen, Düdinghausen und Deblinghausen wird in dem Umfange, wie er sich aus der in Absatz 2 niedergelegten Grenzbeschreibung ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

a) in der Gemarkung Steyerberg

in der Flur 7 entlang der Nordostgrenze der Parzellen 13/1, 12/1 und 10, der Südostgrenze der Parzellen 10 und 9/6, weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Südwestgrenze der Parzelle 39 bis zur Höhe der Südostgrenze der Parzelle 28 (95 m), von hier unter Überquerung der Parzelle 33 entlang der Südostgrenze der Parzelle 28 bis zur Parzellengrenze 41 halb, dann in südöstlicher Richtung auf einer Länge von 175 m entlang der Nordostgrenze der Parzelle 41 halb, von diesem Punkt als Fluchtlinie in nordöstlicher Richtung bis zur Parzelle 19 (185 m), wobei die Parzellen 23, 40, 21, 22 und 36 überquert werden, von hier in nordwestlicher Richtung entlang der Südwestgrenze der Parzelle 19 (75 m), dann entlang der Nordwest- und der Nordostgrenze der Parzelle 19, in der Flur 8 entlang der Nordost- und Südgrenze der Parzelle 6/1, dann unter Überquerung der Parzelle 488/248 entlang der Südostgrenze der Parzelle 8 bis zur westlichen Gemarkungsgrenze, von hier entlang der Gemarkungsgrenze nach Süden bis zur Höhe der Meerbacheinmündung in die Aue,

b) in der Gemarkung Sarninghausen

in der Flur 5 entlang der Südost- und der Südwestgrenze der Parzelle 179/1, der Südostgrenze der Parzellen 170/1, 169/1, 130/1 und 313, der Südwestgrenze der Parzellen 313, 267, 266 und 265, der Nordwestgrenze der Parzellen 265 und 137/2 und der Südwestgrenze der Parzelle 139/7 nach Nordwesten bis zur nördlichen Flurgrenze unter Überquerung der Parzelle 212/1, in der Flur 4 entlang der Südgrenze der Parzelle 45/2 nach Westen (60 m), dann nach Nordosten entlang der Nordwestgrenze der Parzelle 45/2 auf einer Länge von 45 m, von diesem Punkt als Fluchtlinie über die Nordostgrenze der Parzelle 43/1 nach Nordwesten bis zur Südspitze der Parzelle 29/1 (370 m) wobei die

Parzellen 45/1, 43/2, 42/1, 38/1, 38/2, 38/3, 35/1, 34/2, 34/1 und 30/1 überquert werden, von hier entlang der Südwestgrenze der Parzellen 29/1 und 111/19, dann entlang der Gemarkungsgrenze nach Nordwesten bis zur westlichen Spitze der Parzelle 97/15, von hier entlang der Nordwestgrenze der Parzelle 97/15 über die Große Aue bis an die Parzellengrenze 50/22 der Gemarkung Düdinghausen Flur 6,

c) in der Gemarkung Düdinghausen

in der Flur 6 entlang der Südwestgrenze der Parzelle 50/22 nach Nordwesten, weiter entlang der Südgrenze der Parzellen 20 und 19 und der Südwest- und Nordwestgrenze der Parzelle 19,

d) in der Gemarkung Steyerberg

in der Flur 7 entlang der Nordwestgrenze der Parzellen 44/2, 43/2, 42/2 und 1,

e) in der Gemarkung Deblinghausen

in der Flur 8 entlang der Nordwestgrenze der Parzelle 47/15 und der Nordostgrenze der Parzellen 47/15, 15/1, 41/12, 39/11, 38/3 und 37/8.

(3) Die Landschaftsschutzkarte ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Landkreis Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde in Nienburg/Weser niedergelegt. Übereinstimmende Ausfertigungen befinden sich beim Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

## § 2

In dem in § 1 genannten Schutzbereich ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

## § 3

Verboten ist deshalb insbesondere:

- a) Abfälle, Müll oder Schutt abzulagern oder wegzuwerfen,
- b) Verkaufsstände oder Buden zu errichten oder aufzustellen,
- c) Werbevorrichtungen aller Art anzubringen,
- d) Drahtleitungen, soweit sie nicht unmittelbar an das Schutzgebiet grenzenden Hofbetrieben dienen, zu errichten,
- e) Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anzulegen oder bestehende Entnahmen dieser Art über das Maß des bisherigen Abbaus hinaus zu erweitern, soweit der Abbau für gewerbliche Zwecke erfolgt,
- f) Bäume, Gehölze und Gebüsche zu beschädigen oder zu beseitigen, soweit diese Maßnahmen nicht der üblichen Nutzung, Pflege oder der Schadensabwehr dienen,
- g) das Zelten und Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen außerhalb der dafür behördlicherseits zugelassenen Plätze.

## § 4

(1) Zur Vermeidung der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde

- a) das Errichten von Bauten aller Art, auch solchen, für die eine bauaufsichtsbehördliche Genehmigung nicht einzuholen ist,
- b) das Errichten von Zäunen oder anderen Einfriedigungen, soweit es sich nicht um übliche Zäune im Rahmen der Weidenutzung oder um lebende Hecken handelt.

(2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen.

#### § 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung von der unteren Naturschutzbehörde bewilligt werden.

#### § 6

(1) Zulässigkeitserklärung (§ 4) und Bewilligung (§ 5) können auch unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

(2) Bei Vorhaben auf bundes- oder landeseigenen Grundstücken wird die Zulässigkeitserklärung und die Bewilligung von dem Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung der unteren Naturschutzbehörde erteilt.

(3) Aus der Zulässigkeitserklärung oder der Bewilligung erwächst kein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes oder anderer baurechtlicher Vorschriften. Auch sonstige Genehmigungserfordernisse, etwa nach forst-, wasser- oder wegrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

#### § 7

Unberührt bleiben

- a) die bisherige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung, auch darüber hinausgehende wirtschaftliche Nutzungen und pflegliche Maßnahmen, soweit sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.
- b) die Verfüllung der im Schutzgebiet vorhandenen Altarme der Aue, soweit die jeweiligen Eigentümer die Verfüllung aus Gründen besserer landwirtschaftlicher Nutzung bereits begonnen oder in Aussicht genommen haben und der Planfeststellungsbeschluß im Ausbaurverfahren der Großen Aue" vom 24.3.1962 die Verfüllung zuläßt.

#### § 8

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der dazu ergangenen Durchführungsverordnung bestraft.

#### § 9

Diese Verordnung tritt in Kraft am Tage nach der Ausgab des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem ihre Veröffentlichung erfolgt.

Nienburg/Weser, den 25. Juni 1965

Landkreis Nienburg/Weser  
als untere Naturschutzbehörde  
Der Oberkreisdirektor